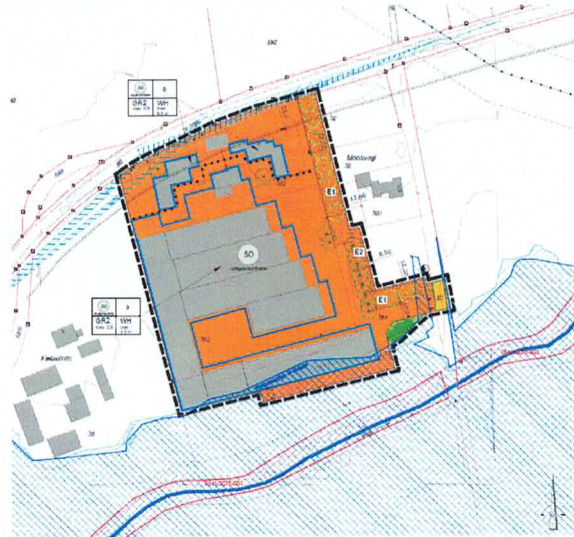


BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Geflügelschlachtbetrieb Moosvogl“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Geflügelschlachtbetrieb Moosvogl“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Die Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Flächennutzungsplanänderung Deckblatt Nr. 31 durchgeführt.

Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Massing in 84323 Massing, Berta-Hummel-Straße 2, 2. Stock, Zimmer 04, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig wird auf der Homepage des Marktes Massing auf die Bekanntmachung unter www.massing.de (Aktuelles / Bekanntmachungen) hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Marktes Massing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen und der Begründung in Bezug genommene DIN 4109:2018-01 (Schallschutz im Hochbau); DIN EN 1717:2026-02 (Schutz des Trinkwassers); DIN 806:2001-12; DIN 14090:2024-02 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken); DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) liegen in der Gemeinde zur Einsicht aus.

Massing, den 12.06.2026


Christian Thiel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

Anschlag an den Gemeindetafeln:	Datum	Handzeichen
Auslegung bis einschl.	12.06.2026 bis einschl. 26.06.2026	
Angeheftet am	12.06.2026	
Homepage eingestellt am	12.06.2026	
Abgenommen am		